

**Lesefassung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen
Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.
in der Fassung der 9. Änderung vom 19.06.2025**

Diese Fassung berücksichtigt die

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 30.03.2020
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 14.05.2020
- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 18.03.2021
- 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 15.04.2021
- 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 01.06.2023
- 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 19.12.2023
- 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 06.06.2024
- 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 05.09.2024
- 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 19.06.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und der §§ 22 bis 24 und § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 19.06.2025, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 05.09.2024, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. unterhält als öffentliche Einrichtungen im Bedarfsfall
 - a) Tageseinrichtungen für Kinder nach § 6 Abs. 1 NKiTaG:
 - Krippen (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres),
 - Kindergärten (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung),
 - Horte (von der Einschulung bis zur Vollendung der 4. Grundschulklasse),
 - b) sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII mit einer Betreuungszeit von unter 10 Stunden wöchentlich.
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag nach §§ 22 und 22a SGB VIII und § 2 NKiTaG.

Sie sollen insbesondere:

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit und Identität stärken,

- die Entwicklung der Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie die sprachliche Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) unterstützen,
 - die Kinder in sozial verantwortliches Handeln einführen,
 - jedem Kind die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und Vielfalt der Gesellschaft ermöglichen und es dabei zum kritischen Denken anregen,
 - jedem Kind Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten unterstützen,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie anregen,
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen stärken,
 - die Gleichberechtigung der Geschlechter vermitteln und
 - mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut machen.
- (3) Die Stadt Neustadt a. Rbge. bietet in den Tageseinrichtungen für Kinder bei Bedarf eine Mittagsverpflegung an.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für Hortkinder und für Kinder mit einer Kernbetreuungszeit von mehr als 6 Stunden täglich verpflichtend.

Darüber, ob in einer Einrichtung das Angebot der freiwilligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung gemacht werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung abschließend.

Werden in diesem Falle mehr Kinder freiwillig zum Essen angemeldet als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Auswahl nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen. Bei gleichzeitig eingehenden Anmeldungen entscheidet das Los.

Der Beginn der freiwilligen Teilnahme am Mittagessen ist jeweils der auf die schriftliche Anmeldung folgende Monatserste.

Die Abmeldung von der freiwilligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung bedarf ebenfalls der Schriftform und es ist eine Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats einzuhalten.

- (4) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren 1. Wohnsitz in Neustadt a. Rbge. haben.

Soweit darüber hinaus Plätze zur Verfügung stehen, können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen aufgrund der „Vereinbarung zwischen den Kommunen in der Region Hannover und der Region Hannover über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Sorgeberechtigten“ in der jeweils gültigen Fassung zugelassen werden.

Die Aufnahme von Kindern aus anderen, nicht regionsangehörigen Kommunen erfolgt in Anlehnung an diese Vereinbarung.

- (2) Die Aufnahme von Kindern erfolgt ausschließlich nach vorheriger Anmeldung im zentralen Online-Anmeldeportal für Eltern der Stadt Neustadt a. Rbge. Zentraler stadtweiter Anmeldezeitraum ist jeweils vom 01. November bis 31. Januar vor Beginn des neuen Betreuungsjahres.

Wird eine Betreuungszeit gewünscht, die über eine sechsstündige Betreuung täglich hinausgeht, sowie für die Betreuung in einem Hort oder sonstigen nachschulischen Betreuung, ist der tatsächliche Bedarf hierfür nachzuweisen. Dies kann in der Regel durch die Vorlage einer Bestätigung der Berufstätigkeit mit Nachweis über die täglichen Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten, einer Schulbescheinigung mit Nachweis der täglichen Unterrichtszeiten oder eine Bedarfsfeststellung der Jugendhilfestation erfolgen.

- (3) Aufgenommen werden Kinder, die nach § 1 Abs. 1 NKiTaG einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben.

Darüber hinaus können Schulkinder von der Einschulung bis zur Vollendung der 4. Grundschulklasse im Rahmen des vorhandenen Angebotes in einen Hort oder eine sonstige nachschulische Betreuung aufgenommen werden.

- (4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Die Plätze in den Tageseinrichtungen für Kinder werden grundsätzlich zum 1. August eines jeden Jahres für das dann beginnende Kita-Jahr vergeben.

Die Aufnahme in eine Krippengruppe erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Aufnahme für Hortkinder erfolgt grundsätzlich für die erste bis einschließlich dritte Grundschulklasse. Die Platzvergabe an Viertklässler erfolgt nur bei freien Kapazitäten. Sorgeberechtigte von Bestandskindern im Hort sind jährlich verpflichtet, bis jeweils 31.01. eines Jahres Bedarfsnachweise für einen Anspruch auf Hortbetreuung vorzulegen. Bei Nichtvorlage oder Wegfall des Bedarfs endet die Hortbetreuung automatisch zum 31.07. des jeweiligen Kita-Jahres.

- (5) Im Einzelfall kann eine dreimonatige Probezeit zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten vereinbart werden, um überprüfen zu können, ob die Förderung des Kindes in der Einrichtung möglich ist.

- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Aufnahme eines Kindes kann nur zum 1. eines Monats erfolgen.

- (7) Werden für eine Einrichtung mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, so entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person über die Aufnahme. Grundlage für die Aufnahme ist das Punktesystem zur Platzvergabe der Stadt Neustadt a. Rbge. Das Punktesystem zur Platzvergabe von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen ist als Anlage Teil der Satzung. Die Reihenfolge der Vergabe erfolgt in drei Schritten:

1. Punktevergabe für jedes angemeldete Kind gemäß Anlage und Festlegung der Platzvergabe nach Punkteergebnis.
2. Kinder mit gleicher Punktzahl werden nach Geburtsdatum sortiert.
3. Bei Punkt- und Altersgleichheit entscheidet das Los.

Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme ist den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

- (8) Für das Aufnahmeverfahren in eine sonstige nachschulische Betreuung gelten die Regelungen des Aufnahmeverfahrens in einen Hort entsprechend.

- (9) Mit der Anmeldung des Kindes wird die Konzeption der jeweiligen Einrichtung anerkannt.

- (10) Entsprechend § 34 Abs. 10 a) Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist bei der Erstaufnahme eines Kindes in die Einrichtung von den Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, benachrichtigt die Einrichtungsleitung das zuständige Gesundheitsamt unter Übermittlung personenbezogener Daten.

- (11) Gemäß § 20 Abs. 8 IfSG muss für Kinder vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Nachweis darüber erbracht werden, dass ein ausreichender Impfschutz oder Immunität gegen

Masern besteht, bzw. darüber, dass auf Grund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden kann.

§ 3 Ummeldung innerhalb einer Einrichtung

- (1) Eine Ummeldung in eine andere Betreuungsart (z. B. von Vormittags- auf Ganztagsbetreuung oder von der Krippe in den Kindergarten) innerhalb einer Einrichtung ist nur möglich, wenn ein entsprechender Platz zur Verfügung steht.
- (2) Die Ummeldung kann nur zum 1. eines Monats erfolgen.
- (3) Die Ummeldung muss schriftlich mindestens einen Monat vor Eintritt der Änderung erfolgen.

§ 4 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder kann nur schriftlich und mit Einhaltung einer Frist von einem Monat zum jeweils 1. eines Monats erfolgen.

Später eingehende schriftliche Abmeldungen verpflichten zur Zahlung der Monatsgebühr für den Folgemonat.

- (2) Für Kinder, die eingeschult werden und Hortkinder ist eine Abmeldung zum 30.06. des laufenden Jahres nicht möglich. Dies gilt nicht, wenn Kinder durch Fortzug die Kita nicht weiter besuchen können.
- (3) Für Kinder, die im laufenden Kita-Jahr schulpflichtig werden, erfolgt eine automatische Abmeldung zum 31.07. des Jahres.
- (4) Nach § 64 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes können die Sorgeberechtigten, deren Kinder zwischen dem 1. Juli und dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, bis zum 1. Mai des Jahres in dem die Schulpflicht eintritt, gegenüber der Schule erklären, die Schulpflicht um ein Jahr hinauszuschieben.

Über diese Erklärung ist die Einrichtung gleichzeitig zu informieren.

- (5) Für die Abmeldung von einer sonstigen nachschulischen Betreuung gelten die Regelungen des Abmeldeverfahrens für Horte entsprechend.

§ 5 Ausschluss

- (1) Ein Kind soll vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es wiederholt unentschuldig fehlt und der Platz für ein anderes Kind benötigt wird.
 - b) es sich aufgrund seines Verhaltens nicht in die Gemeinschaft der Einrichtung einfügt und dadurch die Erziehungsarbeit nachhaltig beeinträchtigt wird,
 - c) es von seinem Entwicklungsstand noch nicht die Tagesstättenreife besitzt oder einen besonderen Förderbedarf/Sonderbetreuungsbedarf hat, der in der Einrichtung nicht erfüllt werden kann,
 - d) sich die Sorgeberechtigten des Kindes trotz mündlicher und schriftlicher Ermahnung nicht an die Öffnungszeiten/Betreuungszeiten der Einrichtung oder andere Regelungen in dieser Satzung halten und dies den Ablauf in der Einrichtung stört,
 - e) sich die Sorgeberechtigten nach vorhergehender Mahnung durch die Stadtkasse Neustadt a. Rbge. mit der Zahlung der Betreuungsgebühr bzw. der Gebühr für die Mittagsverpflegung mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
 - f) der Wohnort des Kindes in eine andere Kommune verlegt wird. Ausnahmen sind nur in Anlehnung an § 2 Abs. 1 dieser Satzung möglich.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Einrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und darüber hinaus an maximal 25 Werktagen im Jahr geschlossen. Darin enthalten ist die in der Regel dreiwöchige Schließzeit in den Sommerferien. Die weiteren Schließtage (z. B. für Fortbildungen, Studientage, Personalversammlungen etc.) werden vier Wochen vorher terminlich bekannt gegeben.
- (3) Die Kernbetreuungszeiten der Einrichtungen werden für die einzelnen Betreuungsgruppen bedarfsgerecht angeboten und für mindestens ein Kita-Jahr festgelegt. Die Kernbetreuungszeit ist für alle aufgenommenen Kinder Grundlage für die Gebührenfestsetzung und kann nur vollständig in Anspruch genommen werden.
- (4) Neben der Kernbetreuungszeit können Früh-, Mittags- und Spätdienste (Sonderdienst) direkt angrenzend an die Kernbetreuungszeit angeboten werden, wenn mindestens 5 Kinder (für eine Kleingruppe) bzw. 13 Kinder verbindlich für ein Kita-Jahr bzw. bis zum Ende des Kita-Jahres angemeldet werden. Der Sonderdienst kann unterjährig nicht gekündigt werden.

§ 7 Melde- und Sorgfaltspflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Kinder sind mit Rücksicht auf einen geregelten Tagesablauf zu den festgesetzten Zeiten in die Einrichtung zu bringen und wieder abzuholen. Die Kinder sollen zum Besuch der Einrichtung witterungsgerecht gekleidet sein. Die Einrichtungsleitung gibt den Eltern bekannt, in welchem Umfang Frühstück oder andere Sachen mitzubringen sind.
- (2) Kann das Kind aus irgendeinem Grund die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung spätestens am gleichen Tag vor Beginn der Betreuungszeit telefonisch oder per Mail zu benachrichtigen.
- (3) Gleich zu Beginn einer Krankheit, besonders bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber und allgemeiner Mattigkeit, dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Es ist der Rat eines Arztes einzuholen. Leidet ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt, an einer ansteckenden Erkrankung, dürfen die Kinder, auch wenn sie selbst nicht erkrankt sind, die Einrichtung solange nicht besuchen, bis der Arzt eine Übertragung für ausgeschlossen hält. Hierüber ist eine schriftliche Bestätigung des Arztes vorzulegen.

Basierend auf den jeweils aktuellen Empfehlungen der Region Hannover bedarf die Wiederezulassung eines Kindes nach einer Erkrankung eines schriftlichen Attests des behandelnden Arztes darüber, dass keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht. Die jeweils aktuellen Empfehlungen werden in der Einrichtung ausgehängt.

- (4) Entsprechend §§ 6 und 34 IfSG ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die erforderlichen Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt weiterzugeben.
- (5) Wird von den Betreuungskräften der Einrichtung eine akute Erkrankung des Kindes festgestellt oder besteht der begründete Verdacht, dass das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, werden die Sorgeberechtigten umgehend unterrichtet. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (6) Von einer akuten Erkrankung des Kindes ist auszugehen, wenn das Kind Fieber (> 38 °C) hat oder sich sonst offensichtlich körperlich unwohl fühlt und die Betreuungskräfte der Ansicht sind, dass die Betreuung des Kindes nicht gewährleistet werden kann. Die Entscheidung darüber, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen aus der Einrichtung abgeholt werden muss, bleibt den Betreuungskräften vorbehalten.

§ 8 Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte einer Einrichtung beginnt mit der Übernahme des aufgenommenen Kindes vom Sorge- bzw. Abholberechtigten in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an den Sorge- bzw. Abholberechtigten und bei Kindern mit Einverständniserklärung (siehe Abs. 2) mit dem Verlassen des Grundstücks der Einrichtung. Soll ein Kind von anderen Personen als den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abgeholt bzw. zur Einrichtung gebracht werden, muss hierzu ein schriftliches Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegen.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur alleine antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Einrichtungsleitung abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Einrichtung vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit allein verlassen soll.
- (3) Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte am vereinbarten Treffpunkt.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich beim Bringen und Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungskraft die Ankunft bzw. den Weggang des Kindes zur Kenntnis genommen hat.
- (5) Bei Veranstaltungen, an denen Kinder gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig diesen.
- (6) Während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Neustadt a. Rbge. ist ausgeschlossen.
- (7) Private Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für die Beschädigung und den Verlust von Bekleidung und von anderen Sachen, die die Kinder in die Einrichtung mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Betreuungskräfte.

§ 9 Elternvertretung und Beiräte

- (1) In den Tageseinrichtungen für Kinder sind Elternvertretungen und Beiräte zu bilden, die die Aufgaben gemäß § 16 NKiTaG wahrnehmen. Als erziehungsberechtigt gilt neben den Sorgeberechtigten eine Person, die
 - a) mit einem/einer Sorgeberechtigten verheiratet ist oder mit ihm/ihr in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt und das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
 - b) anstelle des/der Sorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat,
 - c) bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist,sofern die Sorgeberechtigten der Einrichtungsleitung den entsprechenden Sachverhalt schriftlich mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.
- (2) Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) 1 Gruppensprecher/in je Betreuungsgruppe
 - b) 1 pädagogische Fachkraft der Einrichtung
 - c) je 1 Vertreter/in der im Ortsrat in dessen Ortsratsbereichs die Einrichtung liegt vertretenen Fraktionen.

Sollte es um die persönlichen Belange eines stimmberechtigten Mitgliedes des Beirates gehen, ist zu diesem Punkt der/die Stellvertreter/in zu laden. Zu den Mitgliedern zu a) bis c) sind Stellvertreter/innen namentlich zu benennen.

§ 10 Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder nach NKiTaG

- (1) Für die Betreuung und die Mittagsverpflegung der Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 a) und b) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform, welche sich in altersübergreifenden Gruppen aufgrund des Lebensalters des Kindes ergibt, erhoben. Die Krippengebühr in einer altersübergreifenden Gruppe ist dabei bis zum letzten des Monats, bevor das dritte Lebensjahr vollendet wird, zu zahlen. Die Hortgebühr in einer altersübergreifenden Gruppe ist für Kinder ab der Einschulung zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr (Kernbetreuungszeit zzgl. Sonderdienst) setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 33,00 EUR, ab 01.08.2025 in Höhe von 36,30 EUR zuzüglich eines Betrages je Betreuungsstunde wie folgt:

Krippe (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	29,00 EUR pro Betreuungsstunde
Ab 01.08.2025	32,00 EUR pro Betreuungsstunde
Hort (ab der Einschulung)	21,50 EUR pro Betreuungsstunde
Ab 01.08.2025	23,50 EUR pro Betreuungsstunde

Die Betreuungsgebühr beträgt:

Tarif- gruppe	tägliche Betreuungszeit	Betreuungsgebühr Krippe in EUR pro Monat		Betreuungsgebühr Hort in EUR pro Monat	
		ab 01.08.2024	ab 01.08.2025	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
1	bis 4,0 Stunden	149,00	164,30	119,00	130,30
2	bis 4,5 Stunden	163,50	180,30	129,75	142,05
3	bis 5,0 Stunden	178,00	196,30	140,50	153,80
4	bis 5,5 Stunden	192,50	212,30	151,25	165,55
5	bis 6,0 Stunden	207,00	228,30	162,00	177,30
6	bis 6,5 Stunden	221,50	244,30		
7	bis 7,0 Stunden	236,00	260,30	-	-
8	bis 7,5 Stunden	250,50	276,30	-	-
9	bis 8,0 Stunden	265,00	292,30	-	-
10	bis 8,5 Stunden	279,50	308,30	-	-
11	bis 9,0 Stunden	294,00	324,30	-	-
12	bis 9,5 Stunden	308,50	340,30	-	-
13	bis 10,0 Stunden	323,00	356,30	-	-

Die Möglichkeit einen sogenannten Sharing-Platz in Anspruch zu nehmen besteht nur für Betreuungsformen ohne Rechtsanspruch gemäß § 20 NKiTaG. Über die Bereitstellung von Sharing-Plätzen entscheidet die Einrichtungsleitung.

Ein Sharing-Platz kann nur für 2 bzw. 3 feste Tage pro Woche in Anspruch genommen werden unter der Voraussetzung, dass sich für das ganze Kita-Jahr ein Sharing-Partner findet. Entfällt der Sharing-Partner, so ist die Gebühr für den ganzen Betreuungsplatz zu zahlen. Die Betreuungstage des jeweiligen Kindes sind vor Betreuungsbeginn schriftlich zwischen der Einrichtungsleitung und Sharing-Partnern zu vereinbaren

- (3) Für eine verspätete Abholung nach Ablauf der Betreuungszeit für die das Kind aufgenommen ist, können weitere Gebühren in Höhe von 16,50 EUR je angefangene Viertelstunde erhoben werden, wenn die Betreuungszeiten auch nach schriftlicher Ermahnung nicht eingehalten werden.
- (4) Die Gebühr für die Versorgung mit Mittagessen beträgt in Kindergarten und Krippe pro Monat 75,00 EUR und im Hort pro Monat 80,00 EUR und wird zusammen mit der Betreuungsgebühr erhoben.

Für durch Krankheit bedingte Abwesenheit des Kindes von je fünf zusammenhängenden Betreuungstagen wird auf schriftlichen Antrag in Kindergarten und Krippe je Tag ein Betrag in Höhe von 3,00 EUR bzw. 1,90 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 13 Abs. 2) erstattet. Für den Hort wird entsprechend Satz 1 ein Betrag in Höhe von 3,20 EUR bzw. 2,10 EUR bei einer gewährten Ermäßigung erstattet. Der Antrag ist formlos spätestens bis zum 31.08. des folgenden Kita-Jahres zu stellen.

- (5) Für die Mittagsverpflegung kann während der Eingewöhnungszeit eines Kindes in Kindergarten oder Krippe auf schriftlichen Antrag je Tag ein Betrag in Höhe von 3,00 EUR bzw. 1,90 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 13 Abs. 2) erstattet werden, wenn das Kind nicht am Essen teilnehmen kann. Der Antrag ist formlos spätestens drei Monate nach Aufnahme des Kindes zu stellen.
- (6) Ein Kind kann von der verpflichtenden Teilnahme an der Mittagsverpflegung entbunden werden, wenn diese aufgrund von ärztlich bescheinigten Unverträglichkeiten nicht möglich ist. In diesem Fall kann auf Antrag je Tag in Kindergarten oder Krippe ein Betrag in Höhe von 3,00 EUR bzw. 1,90 EUR bei einer gewährten Ermäßigung (siehe § 13 Abs. 2) erstattet werden sowie 3,20 EUR bzw. 2,10 EUR je Tag im Hort. Der Antrag ist formlos spätestens bis zum 31.08. des folgenden Kita-Jahres zu stellen.

Die Form einer alternativen Mittagsverpflegung ist mit der Einrichtungsleitung bei Bekanntwerden abzustimmen. Dabei sind die Vorgaben der Einrichtungsleitung zwingend einzuhalten.

- (7) Die Betreuung im Hort umfasst neben einer regelmäßigen täglichen Betreuung während der Schulzeit eine ganztägige Betreuung während der gesetzlichen Schulferien. Die für die Festsetzung der Betreuungsgebühr relevante tägliche Betreuungszeit wird für den Jahresdurchschnitt unter Berücksichtigung von 40 Schulwochen und einer dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien ermittelt.
- (8) Die Kinder, die einen Anspruch auf eine Freistellung von den Betreuungsgebühren nach § 22 NKiTaG haben, sind von der Gebührenerhebung insoweit ausgenommen, als sie für einen Betreuungsplatz mit einer Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich aufgenommen sind. Für die Zeit, die über diesen Betreuungsrahmen hinausgeht, ist eine Betreuungsgebühr wie folgt zu zahlen:

Tarif- gruppe	tägliche über 8,00 Stunden hinausgehende Betreuungszeit	Betreuungsgebühr Krippe (in EUR) pro Monat	Betreuungsgebühr Kindergarten (in EUR) pro Monat

		ab 01.08.2024	ab 01.08.2025	ab 01.08.2024	ab 01.08.2025
1	0,5 Stunden	19,50	21,00	14,00	15,00
2	1,0 Stunden	39,00	42,00	28,00	30,00
3	1,5 Stunden	55,50	63,00	42,00	45,00
4	2,0 Stunden	78,00	84,00	56,00	60,00

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Mittagsverpflegung nach Abs. 4 bleibt unberührt.

(9) Erstattung bei Streikmaßnahmen:

Die Benutzungsgebühren werden dem Gebührenschuldner im Falle längerfristiger Streikmaßnahmen ab dem 6. ununterbrochenen Streiktag je Anlass der Arbeitskampfmaßnahme in Höhe der gesamten Tage der ununterbrochenen Schließung erstattet. Dabei errechnet sich der Erstattungsbetrag pro Tag nach der jeweiligen Monatsgebühr bezogen auf 21 Betreuungstage.

Der Umfang der Erstattung richtet sich nach der Anzahl der Tage, an denen die Einrichtung wegen eines Streiks keine Betreuung anbieten kann.

Eine Erstattung entfällt für die Tage, an denen für das Kind ein im Rahmen der eingeschränkten Betreuung oder Notbetreuung ermöglichter Betreuungsplatz angemeldet und zugesagt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind die Einrichtung aus persönlichen Gründen nicht aufsuchen konnte (z. B. krankheitsbedingt).

Die Gebühren für die Versorgung mit Mittagessen können dem Gebührenschuldner pro anerkannten streikbedingten Erstattungstag in Höhe der nach Abs. 4 vorgesehenen Beträge (2,40 bzw. 1,20 EUR pro Tag) erstattet werden.

Gewährte Ermäßigungen und Zahlungsrückstände sind zu berücksichtigen und führen zu entsprechenden Abzügen. Die Erstattung erfolgt durch Verrechnung mit dem Folgemonat.

Für Kinder, die die Einrichtung zum Zeitpunkt der Erstattung nicht mehr besuchen, wird der Betrag ausgezahlt.

Die Erstattung erfolgt nach Beendigung der Streikmaßnahme. Eine gesonderte Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich.

(10) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:

Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Kita-Leitung abgemeldet wird.

§ 11 Gebühren für sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII (Schulkindbetreuung)

(1) Für die Betreuung der Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 b) dieser Satzung werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Die Schulkindbetreuung wird bedarfsgerecht an Grundschulstandorten mit Ganztagsbetreuung angeboten.

Die Betreuung erfolgt im Anschluss an die Schulzeit und beginnt an kurzen Schultagen nach dem Mittagessen und an langen Schultagen nach Schulschluss.

Die Betreuungsgebühr beträgt bei einer Betreuung im Umfang von

- bis unter 8 Stunden täglich in der Schulzeit 72,50 EUR monatlich
- bis unter 9 Stunden täglich in der Schulzeit 77,00 EUR monatlich
- bis unter 10 Stunden täglich in der Schulzeit 81,50 EUR monatlich.

Das Mittagessen ist extra zu bezahlen und wird von der Schule abgerechnet.

- (2) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:

Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Kita-Leitung abgemeldet wird.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld und Zahlungspflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem in der Platzzusage genannten Tag. Sie endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Betreuungsverhältnis gem. §§ 3, 4 bzw. 5 beendet worden ist. Abweichend hiervon wird die hälftige Monatsgebühr erhoben, wenn mit der Eingewöhnung des Kindes erst nach dem 15. eines Monats begonnen wird.
- (2) Die Gebühr ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war oder nicht.
- (3) Die Gebühr ist zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.
- (4) Bei den Gebühren nach dieser Satzung handelt es sich um Jahresgebühren, die in 12 Teilbeträgen monatlich fällig werden.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 13 Ermäßigungen

- (1) Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gebührenpflichtig (ohne Berücksichtigung der Gebühren für die Mittagsverpflegung) eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. bzw. werden gebührenpflichtig in Kindertagespflege betreut, werden die Betreuungsgebühren nach §§ 10 oder 11 für das zweite Kind um 50 % monatlich, für das dritte Kind um 75 % und für das vierte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder.

Kinder, die sich in den beitragsfreien Kindergartenjahren befinden und für die nach § 10 Abs. 8 dieser Satzung eine Gebühr gezahlt wird, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Kinder, die ergänzend zur Kita-Betreuung Kindertagespflege als Randzeitenbetreuung erhalten.

Die Ermäßigung wird auf Antrag ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt und umfasst die gesamte monatlich zu zahlende Betreuungsgebühr. Er ist schriftlich für jedes Kita-Jahr neu zu stellen.

- (2) Auf Antrag wird Eltern, die eine Kostenübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII erhalten, eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühr für die Mittagsverpflegung gewährt, soweit nicht vorrangige Leistungen für den gleichen Zweck gewährt werden können. Die Ablehnung entsprechender Leistungen, z. B. aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, ist bei Antragstellung nachzuweisen.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern, Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes veranlasst haben. Die Gebühr wird den Gebührenschuldnern gegenüber

durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Unbillige Härte

Stellen Regelungen dieser Satzung im Einzelfall eine besonders unbillige Härte dar, so ist der Bürgermeister ermächtigt, abweichende Regelungen zu treffen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025¹ in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 20.06.2025

Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Bürgermeister

gez.

D o m i n i c H e r b s t

Veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung - Leine-Zeitung am 19.12.2018

1. Änderungssatzung veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine-Zeitung, am 16.04.2020

2. Änderungssatzung veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine-Zeitung, am 23.05.2020

3. Änderungssatzung veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine-Zeitung, am 30.04.2021

4. Änderungssatzung veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine-Zeitung, am 30.04.2021

5. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 11 2023. Seite 117 am 13.07.2023

6. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 02/2024. Seite 19 am 11.01.2024

7. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 27/2024. Seite 292 am 27.06.2024

8. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 41/2024. Seite 450 am 03.10.2024

9. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover, Nr. 03/2025. Seite 73 am 17.07.2025
